



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.479/3
vom 28. Juni 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses 7. Juni 2012 zur Programmierung der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren‘

Am 3. Juni 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses vom 7. Juni 2012 zur Programmierung der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 25. Juni 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Bruno SEUTIN, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Juni 2013 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

Diese Untersuchung führt nur zu der folgenden Bemerkung.

*

2. Im zweiten Absatz der Präambel wird auf den Zusatz Nr. 8 vom 24. September 2012 ,des Vereinbarungsprotokolls Nr. 3 vom 13. Juni 2006 (man lese : 2005), abgeschlossen zwischen der föderalen Behörde und denen in den Artikeln 128, 130, 135 und 138 der Verfassung erwähnten Behörden bezüglich der für ältere Menschen zu führenden Gesundheitspolitik : Anpassung des Moratoriums‘ hingewiesen. Dieser Zusatz, zumindest insofern er sich auf das Moratorium über die Programmierung von Strukturen bezieht, gilt nur bis 31. Dezember 2012, sodass ein Verweis darauf in dieser Hinsicht zwecklos ist. Der zweite Absatz der Präambel scheint deshalb ausgelassen werden zu müssen.¹

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Geert VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN

¹ Der Beauftragte erklärte außerdem, dass es heute kein Moratorium über die Programmierung von Strukturen mehr gibt, sodass auch nicht auf einen anderen Zusatz (oder auf ein neues Protokoll) hingewiesen werden muss.